

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Agenturleistungen (B2B) Marketing Machine GmbH

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Beratungs-, Konzept- und Agenturleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“), die die Marketing Machine GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“) abschließt. Die AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind nicht Adressaten dieser AGB.

Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Auf den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Als „schriftlich“ gilt auch die Übermittlung per E-Mail.

§ 2 – Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

Angebote und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht abweichend vereinbart, 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig und können innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers angenommen werden.

Der im Angebot oder der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungsumfang ist abschließend.

Leistungen, die darüber hinausgehen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden gesondert vergütet (Change-Request-Verfahren, vgl. § 4 Abs. 4).

§ 3 – Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er ist in der Wahl der Mittel und Methoden frei, soweit dies mit dem vereinbarten Ergebnis vereinbar ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Subunternehmer oder freie Mitarbeitende einzusetzen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die Leistungen des Subunternehmers verantwortlich und verpflichtet Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der für diesen Auftrag maßgeblichen Vertraulichkeits- und Qualitätsstandards.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung aktiv zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere: (a) die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, Informationen, Zugänge und Freigaben; (b) die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners mit ausreichenden Entscheidungskompetenzen; (c) die zeitnahe Rückmeldung auf Anfragen des Auftragnehmers innerhalb von fünf Werktagen.

Verzögerungen in der Leistungserbringung, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Entstehen dem Auftragnehmer durch den Verzug des Auftraggebers Mehrkosten, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart wurden.

§ 4 – Vergütung

4.1 Vergütungsmodelle

Die Vergütung richtet sich nach der im Angebot oder der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung. Es gelten folgende Grundmodelle:

- a) Tagessatz / Stundensatz: Abrechnung auf Basis tatsächlich geleisteter Zeiteinheiten. Der Auftragnehmer dokumentiert die erbrachten Leistungen und legt diese monatlich oder nach Projektabschluss vor.
- b) Projektpauschale: Vergütung eines im Voraus definierten Leistungsumfangs. Änderungen des Leistungsumfangs (Scope Changes) werden gesondert vergütet (vgl. Abs. 4).
- c) Monatlicher Retainer: Wiederkehrende Vergütung für die Bereitstellung eines definierten Leistungsvolumens pro Abrechnungsperiode. Nicht in Anspruch genommene Leistungseinheiten verfallen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Retainerbetrag jährlich mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen anzupassen.

4.2 Preise und Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei grenzüberschreitenden B2B-Leistungen mit Auftraggebern im Nicht-EU-Ausland (insbesondere Schweiz) gilt das Reverse-Charge-Verfahren gemäß § 13b UStG i.V.m. Art. 196 MwStSystRL, sofern die steuerlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall für die Abführung der Umsatzsteuer in seinem Land selbst verantwortlich.

4.3 Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar, sofern im Angebot keine andere Frist vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen sowie eine Verzugszuschlag von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests)

Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, hat er dies schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftragnehmer prüft den Änderungswunsch und unterbreitet ein gesondertes Angebot. Änderungsarbeiten beginnen erst nach schriftlicher Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber.

Bis zur Einigung über den Änderungswunsch erbringt der Auftragnehmer die ursprünglich vereinbarten Leistungen weiter. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Änderungswünschen besteht nicht.

§ 5 – Abnahme

Soweit der Auftragnehmer werkvertragliche Leistungen erbringt, hat der Auftraggeber diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe, auf Mängelfreiheit zu prüfen und schriftlich abzunehmen oder begründete Mängel schriftlich zu rügen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistungen nicht innerhalb der genannten Frist ab und rügt er auch keine Mängel, gelten die Leistungen nach Ablauf der Frist als abgenommen (Abnahmefiktion). Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind nach Abnahme in einem gesonderten Mängelprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer zu beseitigen.

§ 6 – Schutzrechte und Urheberrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den speziell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen (Konzepte, Texte, Strategien, Präsentationen etc.) für den vereinbarten Verwendungszweck ein, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vor vollständiger Bezahlung verbleiben sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen beim Auftragnehmer. Eine Nutzung durch den Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung ist untersagt.

Von der Rechteübertragung ausgenommen sind: (a) Arbeitsmittel, Methoden, Vorlagen und Frameworks, die der Auftragnehmer unabhängig von diesem Auftrag entwickelt hat oder generisch einsetzt; (b) Rechte Dritter an eingebrachten Materialien. Die Lizenzierung von Drittmaterialien (z. B. Stockbilder, Software) bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird vom Auftraggeber getragen.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zu Referenzzwecken nennen und in seinem Portfolio darstellen darf, soweit keine berechtigten Vertraulichkeitsinteressen entgegenstehen. Der Auftraggeber kann dieser Verwendung durch schriftliche Erklärung widersprechen.

§ 7 – Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Als vertraulich gelten alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren, (b) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, (c) von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden oder (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 8 – Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet (Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien vor Beginn der Datenverarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab. Dies gilt insbesondere bei CRM-Projekten und der Verarbeitung von Kundendaten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer selbst verantwortlich und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unzulässigen Datenübermittlung resultieren.

§ 9 – Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. solcher Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In

diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Nettovergütung, maximal jedoch auf die im Schadensfall tatsächlich zur Verfügung stehende Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR für Vermögensschäden je Versicherungsfall. Ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall verbleibt beim Auftragnehmer. Auf Anfrage wird dem Auftraggeber ein aktueller Versicherungsnachweis vorgelegt.

Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs, sofern dieser nicht ausdrücklich als garantiertes Ergebnis schriftlich vereinbart wurde.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 – Laufzeit und Kündigung

Verträge über Einzelprojekte (Projektpauschale, Zeithonorar) enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen oder nach einvernehmlicher Aufhebung.

Retainer-Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Vergütungsansprüche in Höhe von mehr als einer Monatsrate in Verzug ist.

Im Falle einer Kündigung hat der Auftraggeber die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen entsprechend dem vereinbarten Vergütungsmodell zu vergüten. Bei Projektpauschalen wird die Vergütung anteilig nach dem Verhältnis der erbrachten zur gesamten geschuldeten Leistung berechnet.

Für die Kündigungserklärung ist die Schriftform (einschließlich E-Mail) erforderlich.

§ 11 – Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen beruht, die außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle liegen und die die Vertragserfüllung verhindern oder wesentlich erschweren (höhere Gewalt), insbesondere

Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Cyber-Angriffe auf kritische Infrastruktur oder behördliche Maßnahmen.

Die betroffene Partei hat die andere Partei über das Ereignis unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Leistungspflichten der betroffenen Partei ruhen für die Dauer des Ereignisses. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, hat jede Partei das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

diesem Vertrag oder den jeweils zugehörigen Auftragsbestätigungen niedergelegt.

Marketing Machine GmbH | Stand: 01. März 2026

§ 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Bei Auftraggebern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (insbesondere in der Schweiz) gilt ergänzend: Die Parteien erkennen die ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte an. Das anwendbare materielle Recht bleibt deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz in einem anderen Staat hat.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abzutreten.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in